



Haftung bei empfohlenem Wechsel der Krankenversicherung

Makler hat für den Verlust des Versicherungsschutzes einzustehen

Jürgen Evers

Im Krankenversicherungsgeschäft ist nicht nur der Beratungsbedarf der Kunden groß, sondern auch das Haftungsrisiko des Versicherungsmaklers. Als Berater des Versicherungsnehmers, der diesem gegenüber die Stellung eines „treuhänderischen Sachwalters“ einnimmt¹, erstreckt sich die Beratungspflicht des Maklers bei einem beabsichtigten Wechsel der Krankenversicherung auch auf die gesundheitlichen Voraussetzungen, die die versicherte Person mitbringen muss, um einen Wechsel erfolgreich vollziehen zu können. Notfalls ist der Makler verpflichtet, dem Kunden von einem Wechsel abzuraten.² Daher hat der Makler nicht nur dafür einzustehen, wenn er eine „falsche“ Versicherung empfiehlt, sondern er haftet auch dann, wenn er ohne Erfolg zu einem im Ergebnis erfolglosen Wechsel rät.

Wichtig: Für Versicherungsschutz muss gesorgt sein

Kann innerhalb der Frist bis zum nächsten Kündigungszeitpunkt des alten Krankenversicherungsvertrages nicht geklärt werden, ob der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer den gewünschten Versicherungsschutz erhält, muss der Makler eine Kosten-Nutzen-Abwägung für den Kunden vornehmen. Dabei steht die Mehrbelastung mit Prämien oder Beiträgen für ein weiteres Jahr bei Fortgeltung der alten Versicherung dem Risiko gegenüber, dass kein Versicherungsschutz zu erlangen ist. Der Versicherungsmakler darf nur dann zu einem Wechsel raten, wenn die für die Antragsannahme relevanten Informationen hinreichend geklärt sind.³ In jedem Fall muss er dafür sorgen, dass der Versicherungsnehmer anderweitig versichert ist, bevor er den bestehenden Versicherungsvertrag kündigt. Andernfalls hat der Makler für den Verlust des Versicherungsschutzes einzustehen.⁴

Darüber hinaus muss der Makler den Versicherungsnehmer ungefragt auf die Problematik der Altersrückstellungen hinweisen,⁵ weil dieser Aspekt für die Entscheidung, den Krankenversicherer zu wechseln, von Bedeutung sein kann, egal, ob der Kunde bereits zum Wechsel des Versicherers entschlossen ist oder nicht. Dieser Grundsatz galt bereits nach altem Recht, wonach Altersrückstellungen nicht übertragbar waren. Er gilt aber ungeachtet des Umstandes

fort, dass ein PKV-Versicherter nach neuem Recht seine Altersrückstellungen im Umfang des Basistarifs beim Wechsel zu einem anderen PKV-Anbieter mitnehmen kann.

Allerdings sieht die Rechtsprechung in dem Verlust der Altersrückstellungen an sich keine ersatzfähige Schadensposition des Versicherungsnehmers.⁶ Die Altersrückstellung sei kein individuelles vermögenswertes Recht des Versicherungsnehmers, das ihm entzogen werden könnte, sondern die bilanzielle Darstellung eines Risikos des Versicherers und ein Faktor seiner Beitragskalkulation. Der Versicherungsnehmer lege einen wegen des Verlustes der Altersrückstellungen erlittenen Schaden auch dann nicht hinreichend dar, wenn er den Barwert der Altersrückstellungen seines früheren Krankenversicherers versicherungsmathematisch berechne. Vielmehr müsse er vortragen, dass und um wie viel die Prämien oder Beiträge beim neuen Krankenversicherer höher seien als beim bisherigen Risikoträger. Der geschädigte Versicherungsnehmer könne wegen des fehlberatungsbedingten Verlustes der Altersrückstellung nicht den Nachlass verlangen, den die neue Krankenversicherung ihm nicht gewähre.

Rät der Makler fehlerhaft dazu, den Krankenversicherer zu wechseln, muss er den Versicherungsnehmer so stellen, als hätte er von einem Wechsel des Versicherers abgeraten und der alte Versicherungsvertrag bestünde fort. Zwar ist der Ersatz außerhalb des Versicherungsverhältnisses liegender Vermögensnachteile des Versicherungsnehmers grundsätzlich nicht von dem Schutzzweck erfasst. Anders aber als bei einer Verletzung der Maklerpflicht, über die Gefahr des Verlustes von Altersrückstellungen zu beraten, kann im Falle der Verletzung der Pflicht zur Beratung in Bezug auf die versicherungsrechtlichen Folgen individueller Gesundheitsrisiken auch ein über das Versicherungsverhältnis hinausgehender Vermögensschaden zu ersetzen sein. Berücksichtigt der Makler ein ihm bekanntes bei dem Kunden bestehendes Gesundheitsrisiko nicht bei seiner Empfehlung, kann der Versicherungsnehmer durch den fehlgeschlagenen Wechsel jeglichen Versicherungsschutz verlieren. Muss der Versicherungsnehmer in einer solchen Situation einen Verdienstaufschlag in Kauf nehmen, um sich wenigstens gesetzlich zu versichern,

ist die ihm dadurch entstehende Vermögenseinbuße auf die fehlerhafte Beratung durch den Versicherungsmakler zurückzuführen und von diesem zu ersetzen.⁷

Vorsicht bei Unterschreiten der Versicherungspflichtgrenze

Bleibt dem Versicherungsnehmer keine andere Wahl, als durch Unterschreiten der Pflichtversicherungsgrenze in die gesetzliche Krankenversicherung zurückzukehren, um überhaupt noch Krankenversicherungsschutz zu genießen, hat die Falschberatung als vorhersehbar auch zu der Erwerbsminderung geführt. Die Einstandspflicht des Maklers mindert sich dann nicht einmal unter dem Aspekt eines Vorteilsausgleichs, wenn der Versicherungsnehmer für das geringere Gehalt auch kürzer arbeiten muss.⁸ Maßgeblich für die Schadenberechnung ist in diesem Fall die Differenz zwischen dem ausgefallenen Arbeitseinkommen und dem Ersatzeinkommen, wobei die Differenzen aufgrund der unterschiedlichen Krankenversicherungsbeiträge zu berücksichtigen sind.

Die Praxis zeigt, dass Beratungsfehler des Maklers darauf beruhen, dass der Makler die individuellen Verhältnisse des Kunden nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt und nicht etwa darauf, dass die Marktauswahl fehlerhaft erfolgt.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkung

- 1 BGH, Urt. v. 22. 5. 1985 – IVa ZR 190/83 – VertR-LS 1
- 2 OLG Frankfurt/Main, Urt. v. 13. 12. 2007 – 12 U 214/06 – VertR-LS 2
- 3 Vgl. OLG Hamm, Urt. v. 10. 6. 2010 – 18 U 154/09 – VertR-LS 5-7
- 4 Vgl. OLG Hamm, Urt. v. 10. 6. 2010 – 18 U 154/09 – VertR-LS 8
- 5 OLG Frankfurt/Main, Urt. v. 13. 12. 2007 – 12 U 214/06 – VertR-LS 1
- 6 BGH, Urt. v. 11. 5. 2006 – III ZR 228/05 – VertR-LS 1
- 7 OLG Frankfurt/Main, Urt. v. 13. 12. 2007 – 12 U 214/06 – VertR-LS 24
- 8 OLG Frankfurt/Main, Urt. v. 13. 12. 2007 – 12 U 214/06 – VertR-LS 36